

Textgegenüberstellung

<p>§ 3 Abs. 1 alt</p> <p>Vom Vermögen der NÖ Pensionsausgleichskasse zum 31. Dezember 1969 werden 7,5 Millionen Schilling ausgesondert und an das Land übertragen. Das restliche Vermögen der aufgelösten nö. Pensionsausgleichskasse geht unter Berücksichtigung der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetretenen Veränderungen auf den "Gemeindeverband zur Pensionsauszahlung an Gemeindebeamte (Gemeindepensionsverband)" über.</p>	<p>§ 3 Abs. 1 neu</p> <p>Das Vermögen der aufgelösten nö. Pensionsausgleichskasse geht unter Berücksichtigung der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetretenen Veränderungen auf den "Gemeindeverband zur Pensionsauszahlung an Gemeindebeamte (Gemeindepensionsverband)" über.</p>
--	--